

Themenfeldbericht 2026

Kinderschutz

Fachberatung, Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen und weitere Maßnahmen des Fachbereichs Jugend zum Themenfeld Kinderschutz – Berichtsjahr 2025

27. JUNI

Fachbereich Jugend

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Einführung	5
	Einleitung und Navigationstabelle	5
	Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld ..	6
2	Grundberichterstattung	7
2.1	Koordinierungszentrum Kinderschutz	7
2.2	Fachberatung Kinderschutz.....	9
2.2.1	Auswertung der Jahresstatistik	9
2.2.2	Sonstige Aktivitäten	12
2.3	Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	13
2.4	Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	15
2.4.1	Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen	15
2.4.2	Hinweisgeber*innen.....	16
2.4.3	Alter der Minderjährigen	16
2.4.4	Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen	16
2.4.5	Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung.....	18
2.5	Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII	19
2.5.1	Gesamtzahl der Inobhutnahmen	19
2.5.2	Dauer der Inobhutnahme.....	20
2.5.3	Anlässe, die zur Inobhutnahme führten	21
2.5.4	Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen ..	22
2.5.5	Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA).....	22
2.5.6	Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII...	23
2.6	Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften.....	24

3 Schwerpunkt: Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	27
4 Handlungsempfehlungen.....	29
Anhang.....	35
a) Tabellenverzeichnis	35
b) Diagrammverzeichnis	35
c) Quellenverzeichnis	36
d) Abkürzungsverzeichnis	37
e) Glossar	38
f) Verzeichnis der Autor*innen.....	39

1 Allgemeine Einführung

Einleitung und Navigationstabelle

Der Fachbereich Jugend hat sein Berichtswesen gestrafft, um Redundanzen zu vermeiden und die Inhalte auf das Wesentliche zu verkürzen. Einem ausführlichen Basisbericht zu Beginn der Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses folgen kompakte Jahresberichte, die primär Änderungen und aktuelle Schwerpunkte behandeln. Der hier vorliegende Bericht ist ein solcher Jahresbericht. Für eine verbesserte digitale Nutzung werden die Berichte mit einer Navigationstabelle zur direkten Kapitelansteuerung ausgestattet. Ergänzende Detailinformationen und gesetzliche Grundlagen können bei Bedarf weiterhin im letzten umfassenden Themenfeldbericht¹ nachgeschlagen werden.

Berichtsabschnitt	Links zum Kapitel
Zusammenfassung	Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld
Grundberichterstattung	2.1 Koordinierungszentrum Kinderschutz 2.2 Fachberatung Kinderschutz 2.3 Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen 2.4 Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII 2.5 Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII 2.6 Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften
Schwerpunkt	3 Schwerpunkt: Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Tabelle 1: Berichtsstruktur und Navigationstabelle (Klick auf die Links führt zum Kapitel)

¹ www.hannover.de/themenfeldberichte

Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld

- *Die Fachberatung Kinderschutz wurde hoch frequentiert in Anspruch genommen und erreichte in diesem Jahr Fallzahlen in Höhe von 717 Beratungen im Kinderschutz (Kapitel 2.2.1)*

Der Hauptanteil der Beratungen findet im Kontext Schule statt, über 76 % aller Anrufe gingen aus diesem Bereich ein. Dabei zeichnet sich ab, dass in den letzten 3 Jahren jeweils über 30 % der Beratungen zu Kindern in der Altersgruppe 6–U10 und 10–U14 stattfanden. Die hohe Auslastung der Fachberatung Kinderschutz weist auf die konstante Nutzung des Angebots zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen hin. Das niedrigschwellige, kostenfreie und anonyme Beratungsangebot durch speziell ausgebildete insoweit erfahrene Fachkräfte ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz geworden.

- *Die Fallzahlen der Fachberatungsstellen sind im Berichtsjahr angestiegen (Kapitel 2.3).*

Die Fallzahlen der Beratungen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zeigen in den 20 Umlandkommunen (ohne LHH) der Region Hannover von 2024 auf 2025 wiederum eine steigende Tendenz um knapp 18 %.

- *Obwohl die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA) rückläufig war, sanken die Gesamtkosten für Inobhutnahmen nicht im gleichen Maße (Kapitel 2.5.6).*

Die Aufwendungen für Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) zeigen einen Rückgang, allerdings ist dieser proportional weniger stark als der Rückgang der Inanspruchnahme, was auf strukturelle Kostentreiber hindeutet, die unabhängig von der Fallzahl wirken.

- *Rückgang der umA im Bereich Vormundschaften (Kapitel 2.6)*

Die Zahl der betreuten umA im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften ist im Jahr 2025 um 27,2 % gesunken. Im Vorjahr betrug der Rückgang noch 30,2 %.

2 Grundberichterstattung

2.1 Koordinierungszentrum Kinderschutz

Fachtag Partizipation im Kinderschutz – von den jungen Menschen lernen! am 29.10.2025

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 wurde die Beteiligung junger Menschen – insbesondere durch § 10a SGB VIII – deutlich gestärkt. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Mitwirkung an den sie betreffenden Entscheidungen. Fachkräfte sind gefordert, Beteiligung auch im Kinderschutz verlässlich zu gewährleisten. Der Fachtag widmete sich der Frage, wie Partizipation im Kinderschutz gelingen kann und welche Voraussetzungen die dort Tätigen hierfür benötigen. Eingeladen waren Mitarbeitende der Jugendhilfe und angrenzender Arbeitsfelder, insbesondere Kinderschutzfachkräfte und Fachkräfte der Frühen Hilfen. Mehr als 100 Interessierte aus Niedersachsen nahmen teil.

Aufgrund der hohen Relevanz des Themas sind für 2026 vertiefende Veranstaltungen geplant, u. a. im Rahmen der Reihe *90 Minuten für den Kinderschutz* sowie in Kooperation mit der *Ombudsstelle NOVA*.

Curriculum I: Kernkompetenzen im Kinderschutz

Das Curriculum *Kompetenz im Kinderschutz* wurde 2025 im 14. Durchlauf durchgeführt. Es umfasst sechs Module und richtet sich an neue Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Region Hannover, des Kommunalen Sozialen Dienstes der Landeshauptstadt Hannover (KSD) sowie an die ASD der Städte Hameln, Langenhagen, Laatzen und Lehrte. Insgesamt standen 30 Plätze zur Verfügung.

Neu aufgenommen wurde das Thema *Kinder psychisch kranker Eltern*, das von den Teilnehmer*innen sehr positiv bewertet wurde und 2026 erneut angeboten wird. Die Zusammenarbeit mit regionalen Referent*innen und Netzwerkpartner*innen wurde in bewährter Form weitergeführt und soll ausgebaut werden.

90 Minuten für den Kinderschutz

Für erfahrene Fachkräfte im ASD/KSD wurde das digitale Kurzformat *90 Minuten für den Kinderschutz* fortgeführt. 2025 fanden vier Veranstaltungen statt:

- *Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen* – interdisziplinäre Betrachtung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens (zweimal angeboten)
- *Kinder psychisch kranker Eltern* – sozialpsychiatrische Perspektiven auf Erkrankungen als „Familienerkrankungen“
- *Kinder psychisch kranker Eltern* – Auswirkungen auf die Kinder

Das Format ermöglicht eine kompakte fachliche Auseinandersetzung und fördert gleichzeitig den Austausch mit Kooperationspartner*innen im Netzwerk Kinderschutz Hannover.

Förderung der Kooperation im Kinderschutz

Die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit erfolgte auf mehreren Ebenen. Kooperationspartner*innen und externe Akteur*innen wurden aktiv in Qualifizierungsangebote eingebunden, u. a. durch die Mitgestaltung von Workshops sowie die gemeinsame Entwicklung von Themen für das Curriculum und den Fachtag.

Die fachliche Begleitung bei der Evaluation und Weiterentwicklung von Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, freien Trägern und weiteren Professionen wurde fortgeführt. Das Koordinierungszentrum Kinderschutz war in verschiedenen regionalen Netzwerken vertreten, darunter:

- *Arbeitskreis Frauenschutz und Kinderschutz*,
- *Fachgruppe Kinder psychisch kranker Eltern*,
- *Arbeitskreis Familie und Sucht*,
- interdisziplinäre Arbeitskreise und Qualitätszirkel, u. a. mit Polizei, Medizin und Frühen Hilfen.

Runder Tisch Kinderschutz

Der Runde Tisch tagte 2025 zweimal. Die erste Sitzung widmete sich der Umsetzung der SGB-VIII-Reform mit dem Schwerpunkt *Kinderschutz inklusiv*.

Aufgrund rückläufiger Teilnahmezahlen und geringer Themenmeldungen wurde die zweite Sitzung genutzt, um die zukünftige Ausrichtung des Runden Tisches zu klären. Dabei standen Aufgaben und Funktionen des Gremiums, mögliche Themenschwerpunkte sowie Wege zur Stärkung der Beteiligung relevanter Akteur*innen im Mittelpunkt. Die Ergebnisse werden von der Lenkungsgruppe ausgewertet und bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen.

Überregionale Fachvorträge

Zur Sensibilisierung und Stärkung der Handlungssicherheit in möglichen Kinderschutzfällen wurden verschiedene Netzwerkinstitutionen unterstützt, u. a. die Polizeiakademie Niedersachsen, Schulen und Jobcenter.

Qualitätsentwicklung

Im Bereich der Qualitätsentwicklung brachte das Koordinierungszentrum Kinderschutz (KoKi) seine fachliche Expertise in verschiedene jugendamtsbezogene Prozesse ein. Dazu gehörten insbesondere die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Kinderschutzvereinbarungen der Regionsjugendämter sowie die fachliche Unterstützung bei der Entwicklung und Implementierung des regionsinternen Handlungskonzepts Kinderschutz. Durch die kontinuierliche Beteiligung wurden die Verfahren überprüft, abgestimmt und an aktuelle Anforderungen angepasst.

Die Entwicklung einer gemeinsamen Kinderschutz-Website für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wurde 2025 weiter vorangetrieben. Die Veröffentlichung ist für 2026 vorgesehen.

2.2 Fachberatung Kinderschutz

Nachfolgend werden ausgewählte Entwicklungen der Fachberatung im Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 erläutert.

2.2.1 Auswertung der Jahresstatistik

Im letzten Jahr sind die Beratungen mit gesetzlichem Anspruch zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben (Diagramm 1).

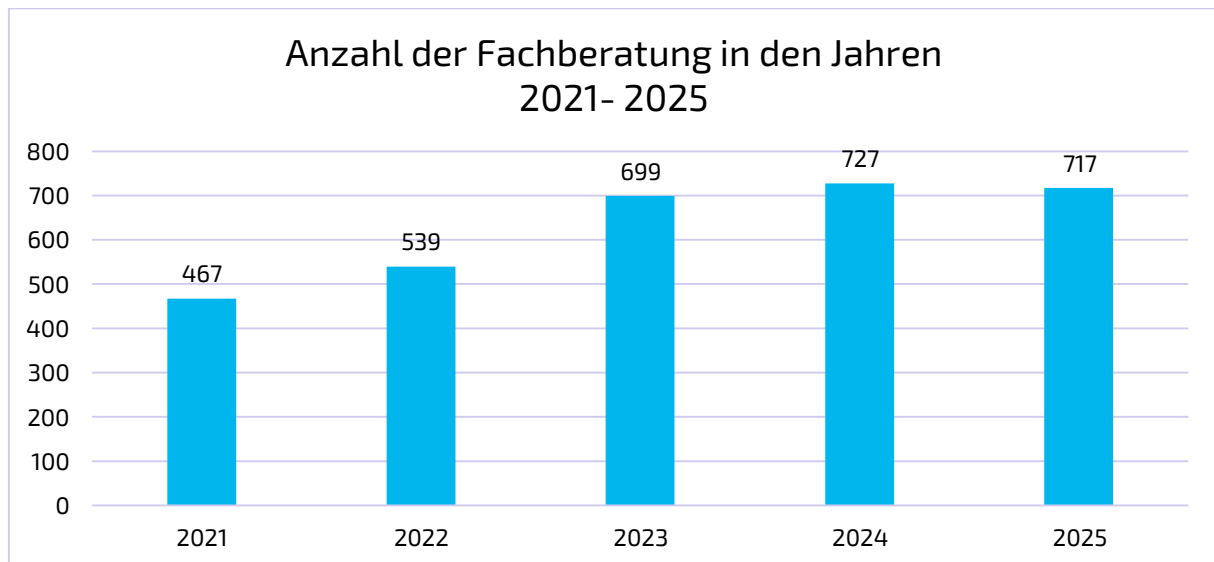


Diagramm 1: Entwicklung der Fallzahlen Fachberatung Kinderschutz von 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Die meisten Fallanfragen gehen, wie auch schon in der Vergangenheit, aus dem Arbeitsfeld der Schulen ein (77,4 %). Die Zahl der anrufenden Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulsozialarbeiter*innen steigt stetig. Hinsichtlich der unterschiedlichen Schulformen ist eine leichte Steigerung zum Vorjahr bei der Inanspruchnahme durch Berufsbildende Schulen 2,3 % (2024: 0,5 %), Hauptschulen 1,4 % (2024: 0,5 %) und Oberschulen 4,7 % (2024: 3,6 %) zu verzeichnen. Im Jahr 2025 sind die Anfragen aus dem Bereich der Grundschulen eindeutig am häufigsten vertreten (Grundschule 46,5 % IGS/KGS 18,4 %, Gymnasium 8,3 %).

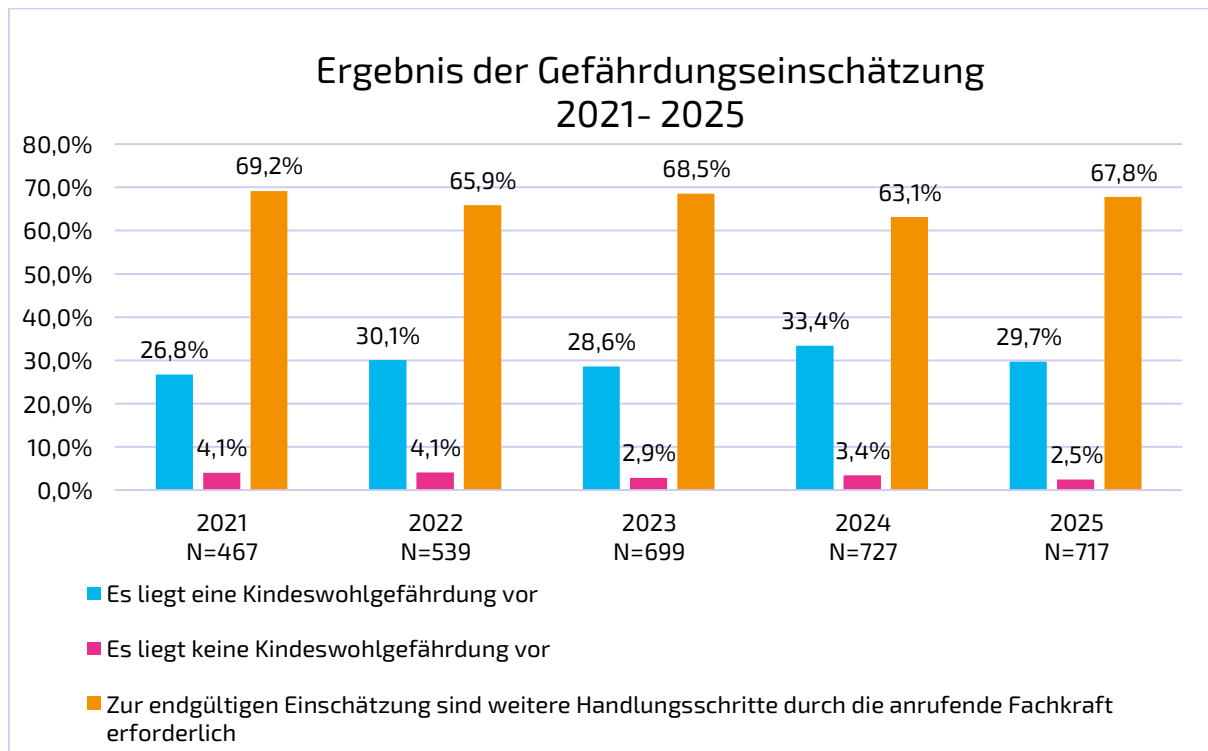


Diagramm 2: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2021 bis 2025, Fachberatung Kinderschutz, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Hinsichtlich der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung (Diagramm 2) lässt sich eine leichte Veränderung feststellen: Gegenüber dem Vorjahr gab es eine Steigerung um 4,7 Prozentpunkte beim Ergebnis *Zur endgültigen Einschätzung sind weitere Handlungsschritte der Fachkraft erforderlich*. Im Beratungsgespräch mit der anrufenden Fachkraft wurde herausgearbeitet, dass z. B. die Einbeziehung des Kindes der/des Jugendlichen (Gespräch mit dem Kind), die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (Elterngespräch) oder aber die Einbeziehung von Fachberatungsstellen bzw. anderweitigen Institutionen sinnvoll ist. In 29,7 % (2024: 33,4 %) der Beratungen wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die eine Mitteilung an das Jugendamt notwendig machte. In mehr als der Hälfte (53,1 %) der Beratungen, in denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, handelte es sich um eine *Vernachlässigung*. Zum Vorjahr ist bei dieser Art der Kindeswohlgefährdung eine Steigerung um 5,1 Prozentpunkte zu verzeichnen.

2.2.2 Sonstige Aktivitäten

Jubiläumsfeier der Fachberatung Kinderschutz

Am 16.05.2025 feierte die *Fachberatung Kinderschutz* gemeinsam mit der Landeshauptstadt Hannover ihr zehnjähriges Jubiläum. Mit 70 geladenen Gästen aus Politik, Medizin, Schule, Jugendhilfe und Polizei wurde die langjährige Arbeit der *Fachberatung Kinderschutz* gewürdigt. Die Dezernentinnen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover hielten Grußworte und stellten die besondere Bedeutung und die Erfolge des gemeinsamen Beratungsangebots im Kinderschutz in den Mittelpunkt ihrer Reden. In der Jubiläumsveranstaltung wurde durch die Teamleitung und Sachgebietsleitung beider Fachdienste der Rahmen und die Struktur der *Fachberatung Kinderschutz* erläutert. Die Fachberaterinnen des Angebots stellten ihre Arbeit vor. Eine Nutzerin der *Fachberatung Kinderschutz* gewährte Einblicke in die gelebte Praxis des Kinderschutzes. Ein Vortrag zum Thema *Zwischen Kindeswille und Schutz – Entscheidungskonflikte im Kinderschutz* rundete die Veranstaltung ab. (Die Dokumentation der Veranstaltung ist auf unserer Internetseite www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz hinterlegt.)

Neuer Name: *Fachberatung Kinderschutz*

Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der *Fachberatung Kinderschutz* wurde der Name angepasst. Seit der Einrichtung der *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* (ehemaliger Name) vor über zehn Jahren wird das Angebot regelmäßig von Personen aus verschiedenen beruflichen oder ehrenamtlichen Kontexten zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung genutzt. Wahrzunehmen ist, dass sich bundesweit sowie im Sprachgebrauch der Anrufenden mittlerweile die vereinfachte Bezeichnung *Fachberatung Kinderschutz* etabliert hat. Im Zusammenhang mit dem Jubiläum wurde die Gelegenheit genutzt, diese eingängigere Bezeichnung offiziell einzuführen.

Es haben diverse Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit stattgefunden. Die Fachberatung wurde persönlich vorgestellt, beispielsweise:

- in der BBS für Medizin und Soziales *Alice-Salomon-Schule*,
- im *Arbeitskreis Schulsozialarbeit* an Integrierten Gesamtschulen,
- in einer Grundschule in Isernhagen gemeinsam mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Zur Vernetzung und zum Qualitätsabgleich der Fachberatung in der gesamten Region Hannover fand 2025 ein Austauschtreffen aller Jugendämter statt.

2.3 Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Innerhalb des Versorgungskonzeptes für Beratungsleistungen in der Region Hannover sind sowohl Beratungsstellen in der Grundversorgung für Familien- und Erziehungsberatung als auch Fachberatungsstellen innerhalb der Spezialversorgung zu unterschiedlichen Themenbereichen integriert. Der Themenbereich *Gewalt* ist mit einem großen Anteil von 67 % innerhalb der Spezialversorgung berücksichtigt. Neben der regionseigenen Fachberatungsstelle *valeo* fördert die Region Hannover zwei Fachberatungsstellen in freier Trägerschaft, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und begleiten, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Dazu gehören die Fachberatungsstellen *Violetta* (für Mädchen und junge Frauen) und *Anstoß* (für Jungen und junge Männer).

Die drei spezialisierten Fachberatungsstellen bringen ihre Statistik im *Themenfeldbericht Kinderschutz* des Fachbereiches Jugend der Region Hannover ein. Dort werden die Daten der drei Fachberatungsstellen bezogen auf die 20 Umlandkommunen (ohne LHH) erfasst. Die Beratungsstellen bieten neben den niedrigschwelligen und kostenfreien Beratungsleistungen zudem verschiedene Präventionsangebote in einem Umfang von etwa 25 % der Gesamtleistung an und sind in diesem Kontext im *Themenfeldbericht Prävention* integriert.

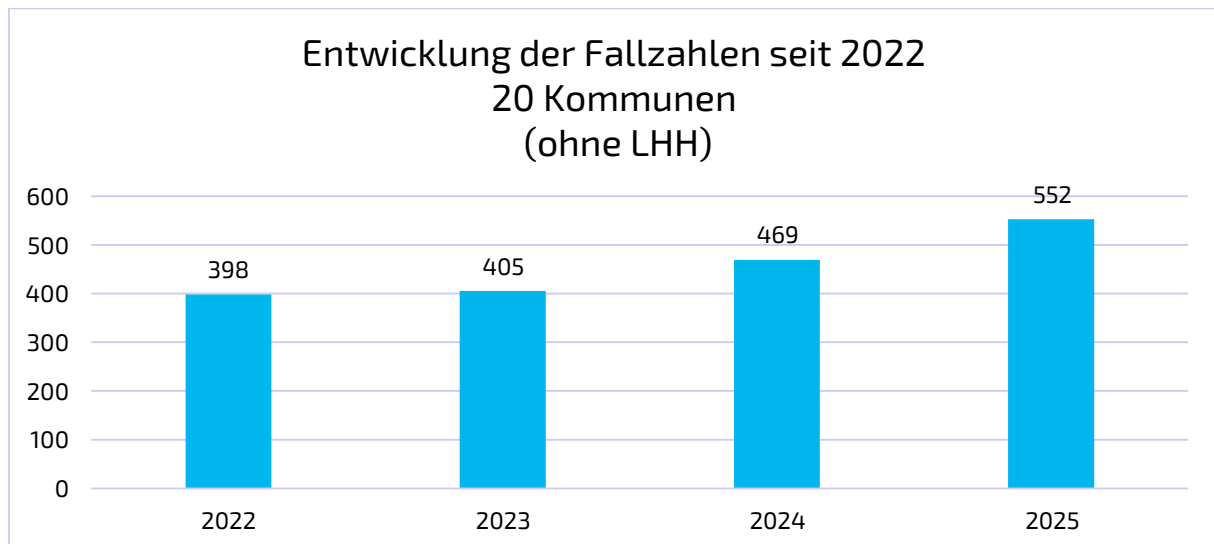


Diagramm 3: Entwicklung der Fallzahlen der drei Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen seit 2022 (Anstoß, valeo und Violetta)

Die Beratungsanfragen in den 20 Umlandkommunen der Region Hannover stiegen von 2022 bis 2025 um 39 % (von 398 auf 552 Fälle) an. Trotz nahezu unveränderter Personalressourcen nimmt die Inanspruchnahme stetig zu. Gründe hierfür sind vermutlich die höhere Bekanntheit der Stellen sowie eine gewachsene gesellschaftliche Sensibilisierung und Akzeptanz für das Hilfsangebot bei sexualisierter Gewalt. Möglicherweise ist diese Erkenntnis mit einer gestiegenen Überzeugung verbunden, dass Beratungsprozesse für Kinder, Jugendliche und Angehörige hilfreich sein können.

2025 betrafen 85 % der Anfragen (415 Fälle, exklusive 64 Fälle mit unbekanntem Alter) Minderjährige. Die Altersverteilung bleibt stabil: Mit zunehmendem Alter der Betroffenen steigt tendenziell der Anteil weiblicher Jugendlicher.

Die Beratungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zeigen seit Jahren eine relativ konstante Geschlechterverteilung. Diese zeigt 2025 eine leichte Verschiebung vom weiblichen (-5 %) auf das männliche Geschlecht (+5 %): 73 % weiblich, 26 % männlich und unter 0,1 % divers.

Der größte Anteil der Fallzahlen liegt im Berichtsjahr 2025 wiederum bei *Violetta* mit 276 (+21) verschiedenen Beratungsanfragen; bei *valeo* waren es 175 (+29) und bei *Anstoß* 101 (+30) Fälle. Tendenziell sind die Fallzahlen in allen drei Fachberatungsstellen steigend.

Aus der Fallstatistik 2025 ergeben sich weitere interessante Tendenzen: In etwa 59 % der Beratungsverläufe fanden ein bis fünf Beratungen in den Fachberatungsstellen statt. Selten (2,3 %) waren es über 20 Beratungskontakte. Der Anteil an Beratungen zu sexualisierter Gewalt außerhalb der Familie lag etwas höher als der Anteil an Beratungen zu sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie. Der höchste Anteil an der „Hilfe anregenden Institution“ liegt bei den Jugendämtern. Die Anmeldung für die Beratungen in der Fachberatungsstelle wird in den meisten Fällen von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorgenommen.

2.4 Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

2.4.1 Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 813 abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen erfasst. Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Es wurden mehr Gefährdungseinschätzungen bei männlichen als bei weiblichen Kindern und Jugendlichen durchgeführt.

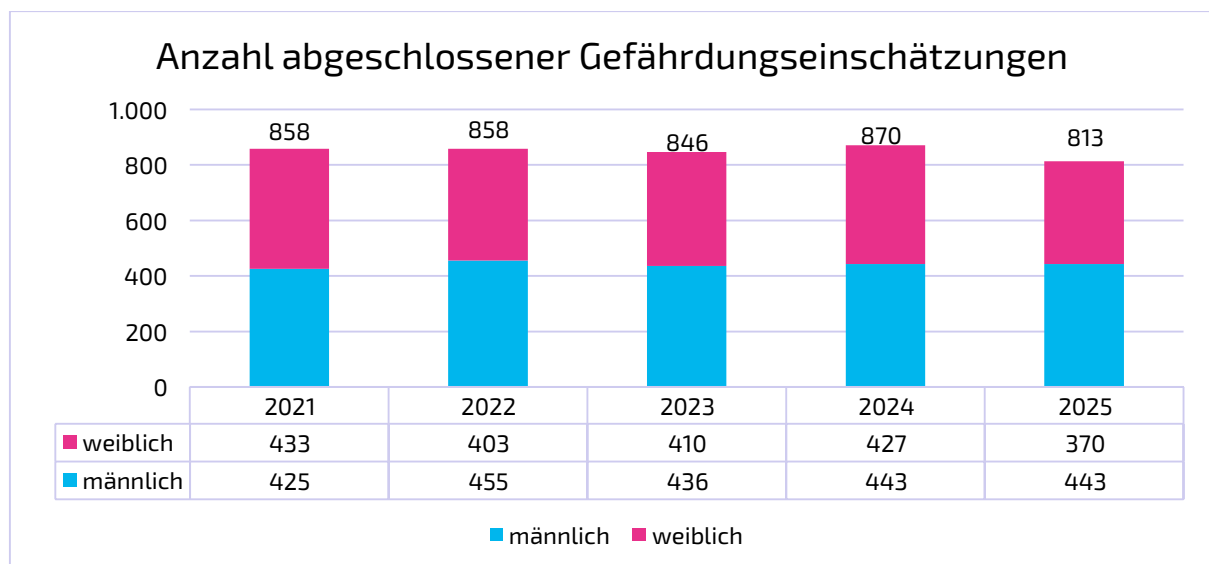


Diagramm 4: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.2 Hinweisgeber*innen

Die prozentuale Verteilung der Hinweisgeber*innen hat sich in den letzten Jahren nur geringfügig verändert. Die Rangfolge der Quellen veränderte sich allerdings im Jahr 2025: Den größten Anteil an Hinweisen erhielt der Allgemeine Soziale Dienst mit 41 % von der Polizei und der Justiz. Es folgen Hinweise von Betroffenen und der Zivilgesellschaft mit 30,6 %. Schulen sind mit 13,3 %, Sozialpädagogische Fachkräfte mit 12,5 % als Hinweisgeber*innen vertreten, während 2,8 % der Hinweise von medizinischen Fachkräften stammten.

2.4.3 Alter der Minderjährigen

Die Anteile der Gefährdungseinschätzungen blieben 2025 weitgehend stabil. Während sie bei den Null- bis unter Dreijährigen und Sechs- bis unter Zehnjährigen leicht sanken, stiegen sie bei den 14- bis unter 18-Jährigen geringfügig an. In den übrigen Altersgruppen gab es keine Veränderungen zum Vorjahr.

Die meisten Gefährdungseinschätzungen entfielen, wie auch im Jahr zuvor, auf die Altersgruppe der Sechs- bis unter Zehnjährigen mit einem Anteil von 25,1 %, gefolgt von den Zehn- bis unter Vierzehnjährigen (22,8 %), den Null- bis unter Dreijährigen (17 %) sowie den Drei- bis unter Sechsjährigen (18,9 %). Den geringsten Anteil machten die 14- bis unter 18-Jährigen mit 16 % aller Gefährdungseinschätzungen aus.

2.4.4 Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen

Im Zeitraum von 2021 bis 2025 bewegten sich die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen innerhalb eines üblichen Schwankungsbereichs (Diagramm 5). Die Zahl der Gefährdungseinschätzungen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, ist leicht gesunken. Gleichzeitig ist ein marginaler Rückgang bei den Einschätzungen zu verzeichnen, die zum Ergebnis *keine Kindeswohlgefährdung/ Hilfebedarf* führten. Bei dem Ergebnis *keine Kindeswohlgefährdung/ kein Hilfebedarf* ist im Jahr 2025 ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

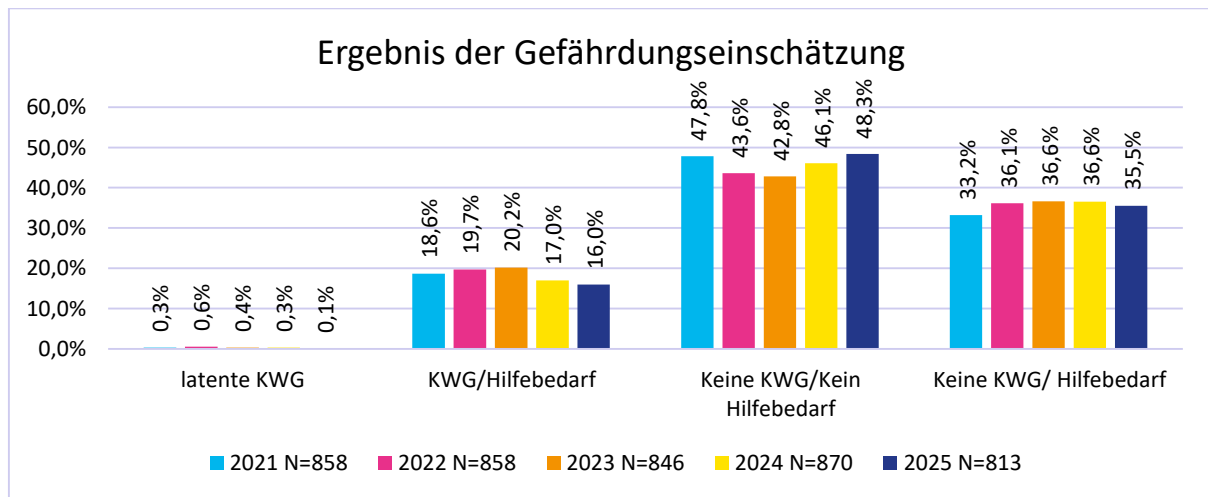


Diagramm 5: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Diagramm 6 zeigt die Verteilung der verschiedenen Formen von Kindesmisshandlungen in den Jahren 2021 bis 2025. Die Misshandlungsformen werden in Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt.

Auffällig ist, dass die Fallzahlen über die Jahre hinweg nur geringe Schwankungen gezeigt haben und im Jahr 2025 größere Veränderungen zu verzeichnen sind. Am häufigsten wurden psychische Misshandlungen festgestellt, gefolgt von körperlichen Misshandlungen und Vernachlässigung. Anzeichen für sexuelle Gewalt treten selten auf und bleiben über den gesamten Zeitraum hinweg auf einem konstant niedrigen Niveau.

Eine plausible Erklärung für den Anstieg psychischer Misshandlungen könnte in der gestiegenen Sensibilisierung und verbesserten Fachkenntnis im Kinderschutz liegen. Durch gezielte Fortbildungen sind Fachkräfte heute besser in der Lage, subtile Formen psychischer Gewalt wie emotionale Vernachlässigung, Herabwürdigung oder manipulatives Verhalten zu erkennen und entsprechend zu dokumentieren. Es ist denkbar, dass Fälle, die früher pauschal als Vernachlässigung eingestuft wurden, heute differenzierter als psychische Misshandlung erfasst werden. Die Daten lassen somit vermuten, dass der Rückgang bei Vernachlässigung weniger auf eine reale Abnahme zurückzuführen ist als auf veränderte Bewertungsroutinen in der Fachpraxis.

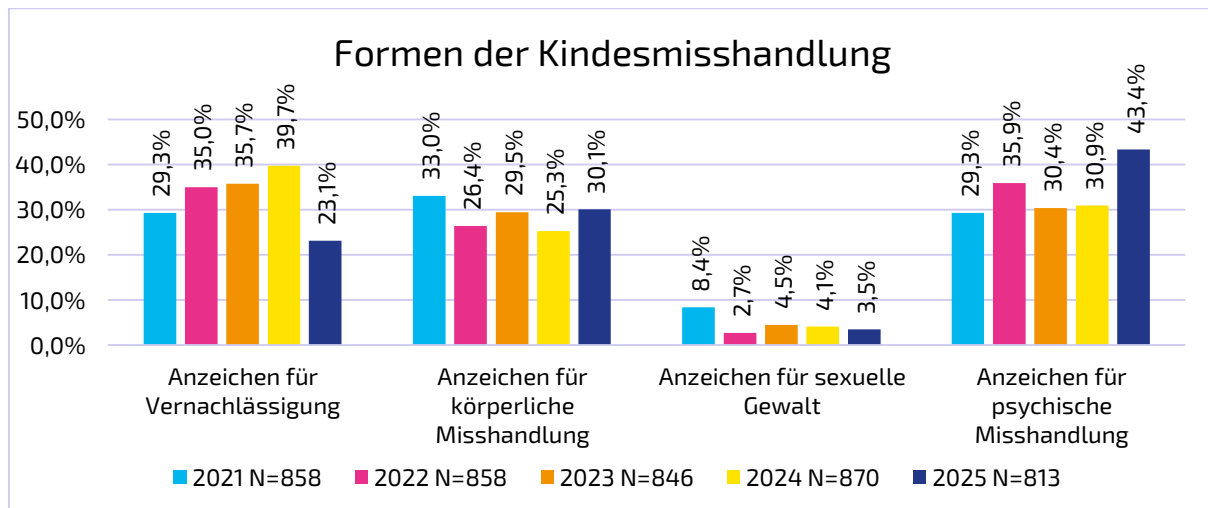


Diagramm 6: Arten der Kindeswohlgefährdung 2021-2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.4.5 Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung

31 % aller Gefährdungseinschätzungen im Berichtszeitraum 2025 endeten ohne eine anschließende Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Fälle bildeten den größten Anteil aller Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung. In 30,9 % der Fälle wurden sonstige Hilfen gewährt. Unter die sonstigen Hilfen werden verschiedene Maßnahmen zusammengefasst. Dazu zählen beispielsweise die Fortführung bereits bestehender Hilfen, Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Maßnahmen der Eingliederungshilfe oder weitere einzel-fallbezogene Maßnahmen außerhalb von Hilfen zur Erziehung. In 23 % der Fälle wurde nach der Gefährdungseinschätzung eine ambulante Hilfe eingeleitet, während Unterstützungsleistungen nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII in 12,4 % der Fälle gewährt wurden. In 2,6 % der Fälle schloss sich an die Gefährdungseinschätzung eine stationäre Hilfe an.

Im Jahr 2025 wurden nach Gefährdungseinschätzungen insgesamt mehr Unterstützungsangebote dokumentiert als in den Vorjahren. Gleichzeitig verringerte sich der Anteil der Fälle, in denen keine Inanspruchnahme von Leistungen erforderlich war. Aus dieser Entwicklung lassen sich derzeit jedoch noch keine eindeutigen Schlussfolgerungen ableiten. Der Trend sollte daher weiterhin beobachtet werden. Möglicherweise ist der Anstieg auf die verpflichtende Erfassung von Leistungen im Anschluss

an Gefährdungseinschätzungen zurückzuführen, die zu einer verbesserten Daten- und Eingabequalität geführt haben könnte.

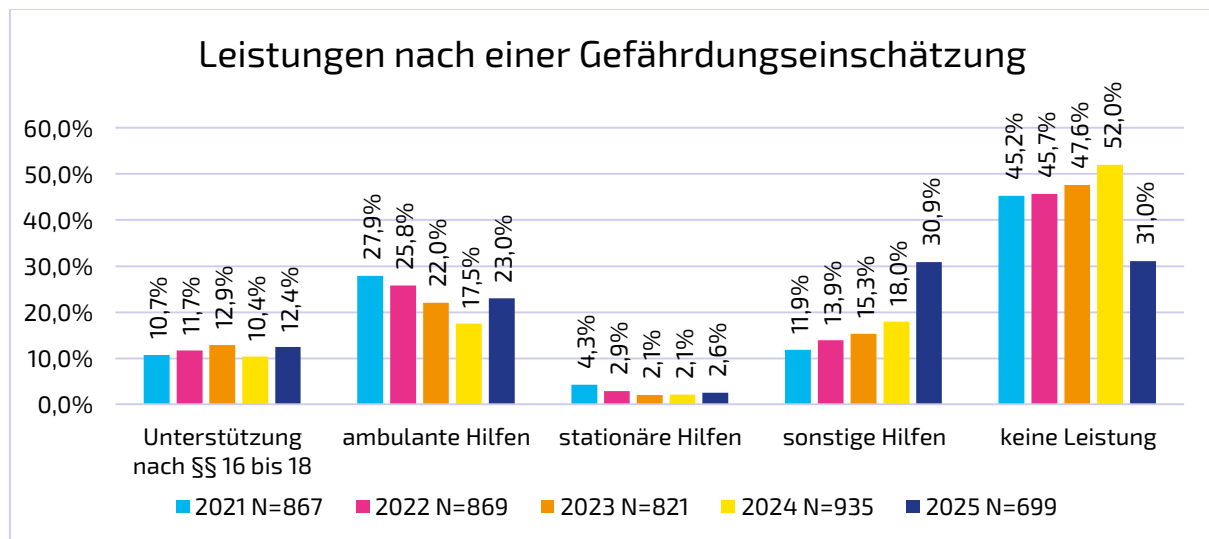


Diagramm 7: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5 Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

2.5.1 Gesamtzahl der Inobhutnahmen

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover wurden im Kalenderjahr 2025 insgesamt 336 Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII durchgeführt (Diagramm 8). Damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr nahezu identisch.

Insgesamt wurden 124 weibliche Kinder und Jugendliche und 212 männliche Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum in Obhut genommen. Die Dominanz der männlichen Jugendlichen ergibt sich aus der Vielzahl der männlichen umA.

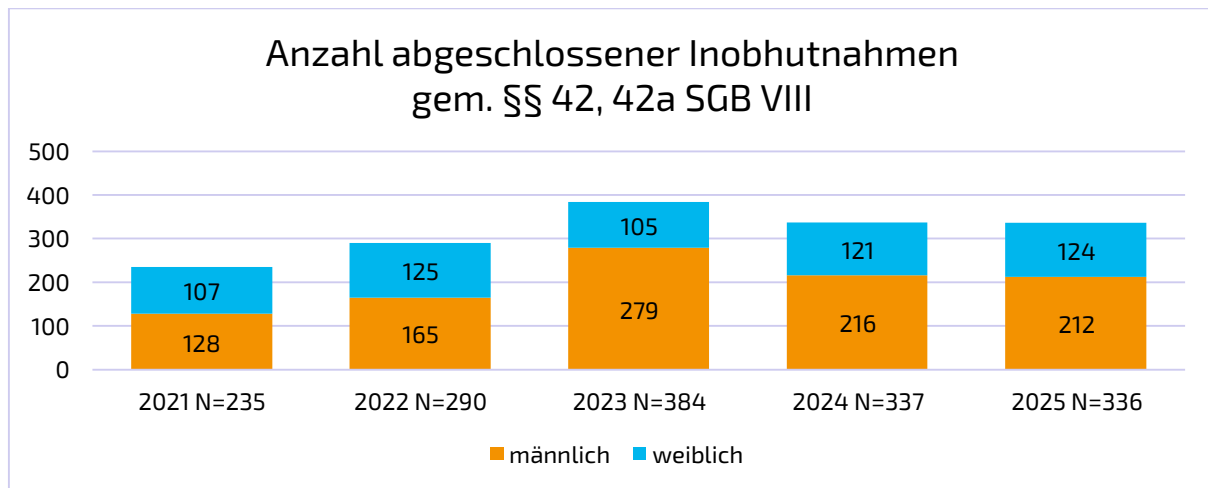


Diagramm 8: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.2 Dauer der Inobhutnahme

In Diagramm 9 ist die durchschnittliche Dauer abgeschlossener Inobhutnahmen in Tagen dargestellt.

Im Jahr 2025 ist die Verweildauer in einer Inobhutnahmeeinrichtung auf durchschnittlich 68,65 Tage gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Reduzierung von durchschnittlich 24,57 Tagen. Eine wesentliche Ursache ist der Rückgang der umA. Diese Gruppe verblieb aufgrund von komplexen rechtlichen Verfahren in der Vergangenheit bisher überdurchschnittlich lange in Inobhutnahmen, weshalb der Rückgang der Anzahl der umA zu einer deutlichen Verringerung der abgerechneten Tage führte. Zeitnahe, geeignete Anschlussmaßnahmen sind bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe häufig nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

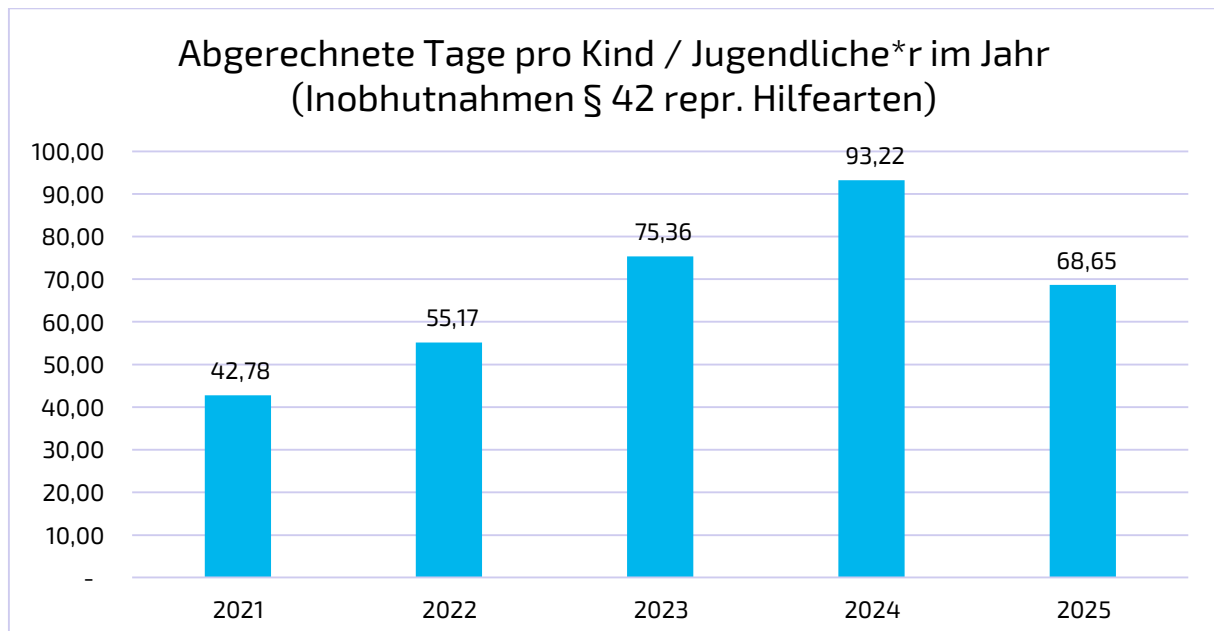


Diagramm 9: Abgerechnete Tage pro Aktenzeichen im Jahr, Inobhutnahmen § 42 repräsentative Hilfearten, 2021-2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.3 Anlässe, die zur Inobhutnahme führten

Im Zeitverlauf zeigen sich bei den fünf häufigsten Anlässen für Inobhutnahmen nur marginale Schwankungen.

Mit 21,3 % stellt die Überforderung der Eltern oder eines Elternteils den mit Abstand häufigsten Grund dar. Knapp dahinter folgt die Kindesmisshandlung mit 19,9 %, die damit ebenfalls eine zentrale Rolle spielt. An dritter Stelle stehen sonstige Probleme (13,5 %), unter denen verschiedene individuelle Krisensituationen zusammengefasst werden. Deutlich seltener, aber dennoch relevant, sind Vernachlässigung (7,6 %) sowie Beziehungsprobleme (6,4 %) als Auslöser für eine Inobhutnahme.

Diese stabile Verteilung macht deutlich, dass vor allem familiäre Überlastungssituationen und akute Kindeswohlgefährdungen den größten Anteil an Inobhutnahmen ausmachen, während klassische Konfliktdynamiken wie Beziehungsprobleme weniger häufig den Ausschlag geben.

2.5.4 Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen

Die Verteilung der Altersgruppen bei insgesamt 336 Inobhutnahmen lag im Jahr 2025 weitgehend auf dem Niveau der Vorjahre. Eine Ausnahme bildet die Gruppe der 14- bis unter 18-Jährigen, bei der ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten ist. In allen anderen Altersgruppen zeigte sich hingegen eine moderate Zunahme.

Mit einem Anteil von 69 % stellen die 14- bis unter 18-Jährigen weiterhin die mit Abstand größte Gruppe unter den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich in dieser Altersgruppe in der Regel die umA wiederfinden, die sich in der Gesamtzahl der Inobhutnahmen reduziert haben.

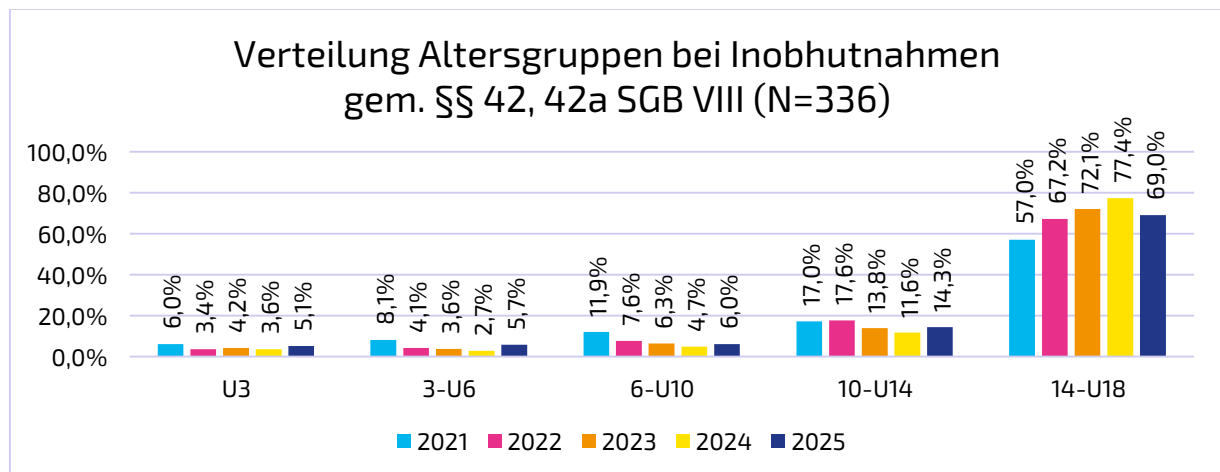


Diagramm 10: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.5.5 Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA)

Auch im Jahr 2025 hat sich die Anzahl der Inobhutnahmen von umA im Vergleich zum Vorjahr erneut halbiert. Wesentlich ist dies auf die verringerte Anzahl von Zuweisungen durch die Verteilstelle beim Niedersächsischen Landesjugendamt zurückzuführen.

Bedingt durch diesen Rückgang und eine größere Verfügbarkeit von Anschlusshilfen war es möglich, die Aufnahmekapazitäten für die Inobhutnahme von umA zum Jahresende 2025 deutlich zu reduzieren. Auf dem Gelände des Jugend-, Gäste- und Seminarhauses in Gailhof wird seitdem

nur noch ein Gebäude (Haus 1) für die Versorgung von bis zu sechs umA genutzt.

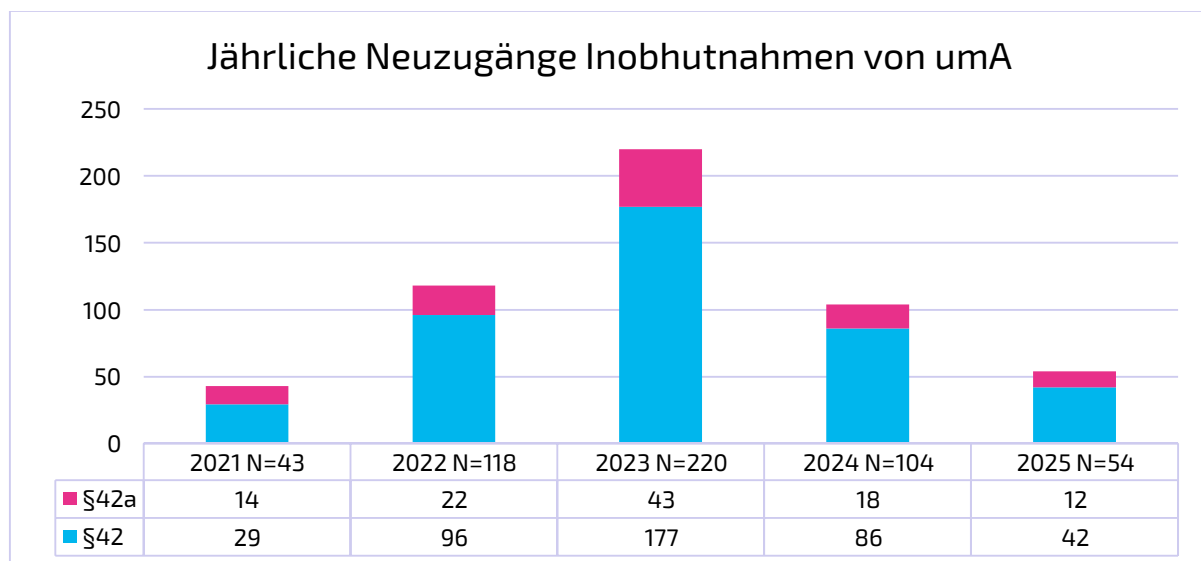


Diagramm 11: Neu in Obhut genommene umA 2021-2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover²

2.5.6 Aufwendungen für Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

Die Aufwendungen für Inobhutnahmen zeigen im Jahr 2025 ein auffälliges Muster (Diagramm 12): Obwohl die Zahl der umA rückläufig war, sanken die Gesamtkosten nicht im gleichen Maße. Dieser scheinbare Widerspruch lässt sich durch drei Effekte erklären:

1. Der mengenmäßige Rückgang der Inobhutnahmetage betrifft vor allem umA, was einen Kostenrückgang zur Folge hat.
2. Gleichzeitig stieg die Anzahl der Inobhutnahmetage bei Nicht-umA an, was wiederum zu einem Kostenanstieg führt. Diese Gruppe nutzt die Angebote zwar kürzer, aber in größerer Zahl, was den Rückgang bei den umA teilweise kompensiert.
3. Die beiden ersten Effekte werden durch die Situation verstärkt, dass der durchschnittliche Tagessatz bei umA deutlich niedriger ist als bei Nicht-umA. Trotz der geringeren Gesamtzahl an Inobhutnahmetagen führen höhere Tagessätze dazu, dass die Ausgaben nicht im gleichen Verhältnis sinken wie die Inanspruchnahme.

² Da hier Neuzugänge für den Zeitraum eines Jahres gezählt werden, sind umA, die zunächst gem. § 42a SGB VIII untergebracht wurden und dann in § 42 SGB VIII überführt wurden, doppelt gezählt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Kostenentwicklung nicht linear mit der Fallzahlentwicklung verläuft, sondern von strukturellen Verschiebungen in der Nutzergruppe und Mehraufwendungen (Kostensteigerung) beeinflusst wird.

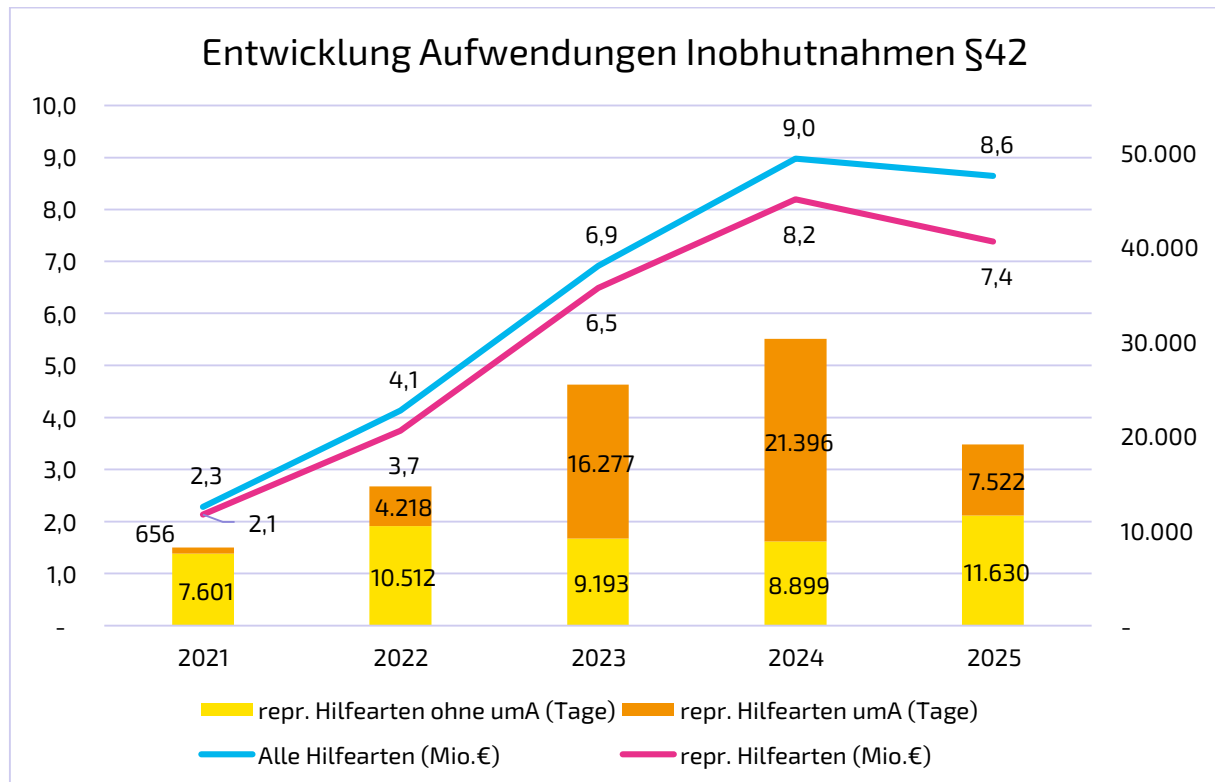


Diagramm 12: Entwicklung Aufwendungen Inobhutnahmen § 42 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

2.6 Entwicklungen Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Die Vormundschaftsreform aus 2023 wurde auf Seiten der Gerichte tiefergehend umgesetzt und ein höherer Fokus auf die Partizipation des Mündels gelegt. Die Kontaktfrequenz wird stärker überwacht; ebenso die Einbeziehung des Mündels in den jährlichen Mündelbericht. Es müssen seitens des Vormunds Ziele für den Berichtszeitraum mit dem Kind formuliert und umgesetzt werden, sowie argumentiert werden, warum gesetzte Ziele eventuell nicht erreicht werden konnten.

Eine erhöhte Dokumentation der Wahrnehmung und Umsetzung des Willens der Kinder und ihrer Beteiligung wird gefordert. In dem Zuge steht im Fokus, dass der gesetzliche Anspruch auf eine persönliche Beziehung zum Mündel umgesetzt und belegt wird. Hier ergibt sich hinsichtlich der zeitlichen Komponente teilweise ein Diskurs zu den Fallzahlen und den Dokumentationspflichten.

Seit einiger Zeit ist der Schriftverkehr mit den Gerichten ausschließlich elektronisch möglich. Durch die konsequente Digitalisierung sind die Fristsetzungen und damit auch die Zeiträume für die Bearbeitung deutlich enger geworden. Zusätzlich gibt es aufgrund der rein digitalen Kommunikation mit den Gerichten bis zur Einführung der elektronischen Akte bei den Vormünder*innen einen hohen zeitlichen Mehraufwand durch die erforderliche doppelte Dokumentation.

Die Zahlen der umA sind im Jahr 2025 gesunken, machen jedoch immer noch ein gutes Drittel der geführten Vormundschaften aus. Somit ist weiterhin der Anspruch an die Vormünder*innen bezüglich interkultureller Kompetenzen und Kenntnissen im Asylrecht hoch. Aufgrund veränderter gesetzlicher Grundlagen kam es zu einem erhöhten Aufkommen an Anhörungen, verbunden mit erhöhten Wartezeiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Aus den genannten Gründen werden mehr Asylverfahren negativ beschieden, sodass in deren Anschluss teilweise zeitaufwendige Klageverfahren eingeleitet wurden.

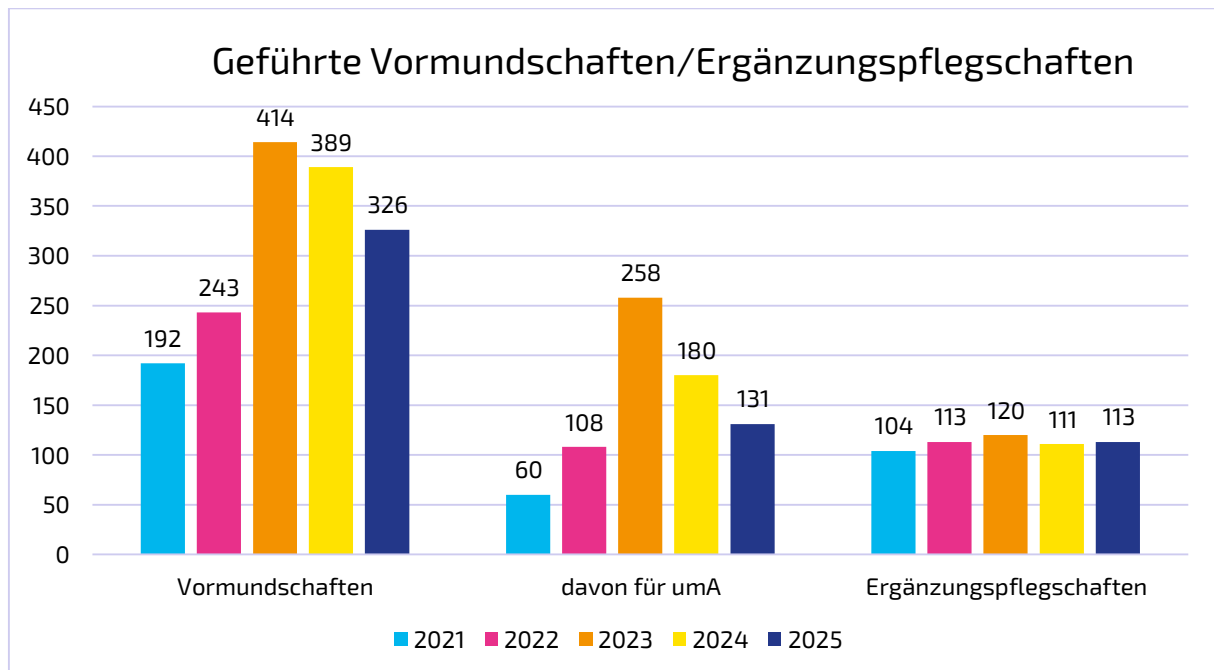


Diagramm 13: Geführte Vormundschaften/Pflegschaften in der Region Hannover 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover

Die Fallzahlen bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau. Der Rückgang der Fallzahlen von umA ist auf die politischen Veränderungen und die eingetretene Volljährigkeit vieler Mündel zurückzuführen.

3 Schwerpunkt: Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Am 1. Juli 2025 trat das *Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen* in Kraft. Mit dem Gesetz soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch verbessert werden.

Der Hintergrund der gesetzlichen Reform sind die konstant hohen Zahlen aus den Daten der jährlichen *Polizeilichen Kriminalstatistik* (PKS) zu kindlichen Gewaltopfern: „Im Jahr 2023 lagen die Fallzahlen von Kindern, die von sexuellem Missbrauch betroffen waren, bei 16.375 Fällen. Insgesamt verzeichnet die Statistik 18.497 Opfer – 2.206 betroffene Kinder waren jünger als sechs Jahre. Fast zwei Drittel der betroffenen Kinder kennen die Täter*innen und haben eine soziale Beziehung zu ihnen. Das Dunkelfeld – die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle – ist weitaus größer: Dunkelfeldforschungen der vergangenen Jahre haben ergeben, dass etwa jeder und jede siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat.“³ Die Fachberatungsstellen für die Kommunen der Region Hannover erleben ebenfalls insgesamt steigende Fallzahlen im Kontext sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, wie in Kapitel 2.3 beschrieben.

Das Gesetz stärkt Strukturen zur Prävention sexueller Gewalt durch folgende Maßnahmen:

- **Dauerhafte Verankerung** des Amtes der/des Unabhängigen Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).
- **Einrichtung eines Betroffenenrats** und einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission, um die Belange von Betroffenen besser zu berücksichtigen.
- Verbesserung der Aufarbeitung durch **längere Aktenaufbewahrungsfristen und erleichterten Aktenzugang** bei berechtigtem Interesse (§ 9b SGB VIII).

³ <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-235164>

- **Ausweitung von Gewaltschutzkonzepten** auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe als Qualitätsmerkmal.
- **Beratungsanspruch für Fachkräfte im medizinischen Kinderschutz** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (z. B. Beratung, Einschätzung von Befunden oder Verletzungen von Missbrauch, § 6 KKG).

Der Fachbereich Jugend hat eine teamübergreifende Steuerungsgruppe eingerichtet, die seit Juni 2025 folgende Themen zur Umsetzung des Gesetzes bearbeitet:

- **Datenschutzkonforme Regelungen** für Akteneinsicht und -auskunft für Betroffene.
- **Erweiterung von Qualitätsmerkmalen** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung bei der Aufgabenwahrnehmung.
- **Gewaltschutzkonzepte** in den eigenen Diensten des Jugendamtes (Leistungsgewährung, Schutzauftrag, Leistungserbringung).
- **Verbindliche Einbeziehung** der Qualitätsmerkmale für die Träger (§§ 74, 77, 78b SGB VIII).
- **Entwicklung von Kriterien** für wissenschaftliche Analysen (inkl. Anpassung der Datenschutzvorschriften).
- **Mitwirkungspflicht der Träger** bei der Aufarbeitung für Betroffene (z. B. begleitete Akteneinsicht, Unterstützung bei wissenschaftlichen Analysen).

Das Arbeitspaket *(Weiter-)Entwicklung der Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung* greifen wir an dieser Stelle exemplarisch heraus: Als zentrales Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt werden wirksame Schutzkonzepte herausgestellt, die mit Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung die Qualität in den Einrichtungen sichern sollen. Die vorherige Gesetzeslage sah eine verpflichtende Implementierung allein bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen vor. Die Gesetzesänderung im Gesetz weitet die Verpflichtung eines Schutzkonzepts auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe aus.

In § 79a SGB VIII wird unmittelbar der Träger der öffentlichen Jugendhilfe adressiert. Die Jugendämter müssen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79a Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte aufstellen. Durch die Finanzierungsregelungen (§§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 77 Abs. 1 Satz 2, 78b Abs. 1 SGB VIII) werden die Vorgaben zum Gewaltschutz und damit zur Implementierung von Schutzkonzepten mittelbar auf die Träger der freien Jugendhilfe erstreckt.

Zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sollen sich die örtlichen Träger nach § 79a Abs. 1 SGB VIII dabei insbesondere an den Empfehlungen der überörtlichen Träger (Landesjugendämter) orientieren.

Die Empfehlungen des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und des Landesjugendamtes Niedersachsen für die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen sind daher u. a. für die Entwicklung von Standards eines Gewaltschutzkonzeptes für den Fachbereich Jugend handlungsleitend. Ein entsprechender *Orientierungsrahmen Gewaltschutzkonzept* wurde durch die Jugendhilfeplanung erstellt und befindet sich derzeit in der interkommunalen Abstimmung mit den eigenständigen Regionsjugendämtern. Ziel ist es, möglichst einheitliche Qualitätsstandards regionsweit umsetzen zu können. Dazu gehört die Einbringung des Orientierungsrahmens in die AG § 78 und der fachliche Austausch mit den freien Trägern. Eine fachliche Weiterentwicklung kann in den einzelnen Arbeitsfeldern über die *Facharbeitsgemeinschaften (FAG) § 78* fortgesetzt werden.

Die Ausweitung von Schutzkonzepten auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, Verbände und Schulen ist zudem als verpflichtender Inhalt im Rahmen des niedersächsischen Kinderschutzgesetzes geplant.

4 Handlungsempfehlungen

Aus den beschriebenen Entwicklungen des Jahres 2025 ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Referentenentwurf KJHSRG

Der Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG-E) wurde am 23.03.2026 den Verbänden sowie dem niedersächsischen Land- und Städtetag zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser sieht die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ab dem 1.1.2028 vor.

Der Referentenentwurf KJHSRG sieht folgende zentrale Reformen vor:

1. Zusammenführung von Leistungen

- Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe werden unter **§ 1 SGB VIII** als *Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe* gebündelt.

2. Verfahrensoptimierungen

- **Gemeinsame Hilfe- und Leistungsplanung** für eine gemeinsame Planung, Gewährung und Koordination.
- **Bürokratieabbau** bei der Aufnahme und Verteilung von umA.

3. Neue Angebote & Priorisierungen

- **Bildungsassistenz** als infrastrukturelles Angebot: Individueller Anspruch auf Begleitung in Kitas, Schulen oder Hochschulen im Rahmen von Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.
- **Vorrang von Regelangeboten:** Infrastruktur- und Regelangebote (§§ 13, 16-18, 22-25 SGB VIII) haben Vorrang vor erzieherischen Hilfen bei Jugendlichen und jungen Volljährigen.

4. Verbesserter Schutz

- **Pflegekinder:** Besserer Schutz für Pflegekinder bei der Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hilfe gewährenden Jugendamts durch die Erhöhung des gesetzlichen Verpflichtungsgrades zum Informationsaustausch mit entsprechender Rechtsfolge.
- **Präventiver Jugendschutz:** Maßnahmen gegen missbräuchlichen Alkoholkonsum junger Menschen.

5. Finanzielle & organisatorische Anpassungen

- **Einheitliche Kostenheranziehung** der Eltern.
- **Dynamische Bestimmung** der örtlichen Zuständigkeit.

Kritisch zu bewerten ist, dass zum aktuellen Zeitpunkt wesentliche Umsetzungsfragen ungeklärt bleiben. Besonders problematisch erscheint derzeit die Annahme von Einsparpotenzialen. Aus fachlicher Sicht ist vielmehr davon auszugehen, dass die geplanten strukturellen Veränderungen zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen der Jugendhilfe führen werden. Die Überführung von neuen Leistungsbereichen, welche sich aktuell im SGB IX wiederfinden, ein erweitertes Hilfeportfolio sowie zusätzliche weiterentwickelte fachliche Standards werden einen deutlich erhöhten personellen und organisatorischen Aufwand mit sich bringen. Darüber hinaus ist mit einem Anstieg der Leistungskosten bei einer Steigerung der Inklusivität zu rechnen. Ebenfalls sind steigende Kosten durch Koordinationsaufwand und Schnittstellenmanagement sowie mögliche Anpassungen in der Verwaltung zu erwarten.

Bei Redaktionsschluss wurde erwartet, dass das 1. Strukturreformgesetz vor den Sommerferien 2026 in den parlamentarischen Lauf gehen wird. Zudem ist ein 2. Strukturreformgesetz für den Herbst 2026 angekündigt worden.

Fachberatung Kinderschutz

Zur Erweiterung des Bekanntheitsgrades unseres niederschweligen Beratungsangebots im Kinderschutz soll die Öffentlichkeitsarbeit weiter fortgeführt werden. Für das Jahr 2026 sind mehrere persönliche Vorstellungen geplant, so z. B. für die Mitarbeitenden des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Region Hannover, für Fachkräfte im Rahmen des Angebotes des Koordinierungszentrums Kinderschutz *90 Minuten für den Kinderschutz* und im *Qualitätszirkel Kinderschutz* des Kinderkrankenhauses *Auf der Bult*.

Es zeichnet sich ab, dass die Fachberatung mit zunehmender Inanspruchnahme an ihre Kapazitätsgrenzen stößt, d. h. Anrufende kommen in den Beratungszeiten nicht gut durch, weil der Anschluss besetzt ist.

Durch interne Optimierungen, z. B. Doppeldienste zu Stoßzeiten der Inanspruchnahme, soll das Angebot auch weiterhin nutzer*innenfreundlich aufgestellt werden.

Konzept Sensibilisierung Kinderschutz

Im nächsten Schritt zur Sensibilisierung im Kinderschutz sollen die Grundschulen einbezogen werden. Dies soll 2027 mit den Schulsozialarbeiter*innen der Grundschulen umgesetzt werden. Ein Konzept zur Gestaltung des Prozesses liegt bereits vor.

Die Erarbeitung der *Kinderschutz-Website* wird gemeinsam mit den eigenständigen Jugendämtern in der Region Hannover auch 2025 fortgesetzt. Die Website soll zukünftig Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie Fachkräften eine digitale Übersicht über die Ansprechpartner*innen im Kinderschutz in der Region Hannover bieten.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Durch den Generationswechsel und die damit verbundenen personellen Neueinstellungen hat sich die Zusammensetzung der ASD-Teams in den letzten Jahren verändert. Dies macht eine gezielte fachliche Qualifizierung notwendig, um Erfahrungswissen und Fachstandards in der Kinderschutzarbeit langfristig zu sichern. Hierfür stehen verschiedene Qualifizierungsformate für neue Fachkräfte zur Verfügung. Hierzu zählen z. B. das *Curriculum Kinderschutz*, Fortbildungen zu den Themen *Schutzvereinbarungen*, *Kinderschutzmatrix* sowie zu *Rolle und Haltung* im Allgemeinen Sozialen Dienst. Geplant sind ebenfalls vertiefende Inhalte hinsichtlich einer Sensibilisierung für Kinder mit Behinderungen oder besonderen Betreuungsbedarfen. Dies soll durch eine interne Veranstaltung bearbeitet werden.

Darüber hinaus wird der Ausbau von Inobhutnahmeplätzen in enger Abstimmung mit freien Trägern vorangetrieben, um dem wachsenden Bedarf in der Region Hannover gerecht zu werden.

Außerhalb der Geschäftszeiten wird der Kinderschutz in der Region Hannover durch den Sozialen Dienst im Rahmen einer Rufbereitschaft

sichergestellt. Zur Gewährleistung eines einheitlichen und fachlich fundierten Vorgehens wird die bestehende Arbeits- und Handlungshilfe derzeit überarbeitet und an aktuelle fachliche Standards angepasst. Ziel ist es, Prozesse und Zuständigkeiten klar zu definieren, die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen und die Qualität des Kinderschutzes nachhaltig zu stärken.

Vollzeitpflege

Die im Themenfeldbericht Kinderschutz 2025 beschriebene Gesetzeslücke ist im aktuellen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und präzisiert worden. So soll das unterbringende Jugendamt im Rahmen einer Muss-Vorschrift verpflichtet werden, das örtlich für die Pflegeperson zuständige Jugendamt zu beteiligen, wenn die Pflegepersonen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches leben. Eine Nichteinhaltung würde dann dazu führen, dass die Zuständigkeit für die Hilfestellung bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen nicht an den Wohnort der Pflegeeltern wechseln, sondern beim unterbringenden Jugendamt verbleibt.

Durch die Mitwirkung in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen konnte für die Problematik sensibilisiert und Vorschläge zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit bei jugendamtsübergreifenden Unterbringungen in Vollzeitpflege erarbeitet bzw. platziert werden, u. a.:

- Vorschlag für eine Selbstverpflichtung der niedersächsischen Jugendämter im Sinne des zu erwartenden Gesetzes,
- Erarbeitung einer Definition und Operationalisierung des Beteiligungsbegriffes im Rahmen der Arbeitsgruppe der BAGLJÄ.

Vormundschaften

Die Standards im Bereich Vormundschaften werden unter den neuen Anforderungspunkten der Gerichte angepasst, um die Partizipation des Mündels noch weiter in den Mittelpunkt zu rücken. Trotz struktureller Digitalisierungsunterschiede muss eine fristgerechte Zusammenarbeit mit den Gerichten sichergestellt und gleichzeitig die Intensität in der Betreuung erhöht werden. Ziel ist hier, die eigene Digitalisierung zu priorisieren, um zeitliche Ressourcen für mehr persönliche Arbeit mit den Mündeln freizusetzen.

Bei der Betreuung der Asylverfahren der minderjährigen Geflüchteten ist es zielführend, die Kenntnisse im Asylrecht weiter auszubilden und zu vertiefen.

Anhang

a) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berichtsstruktur und Navigationstabelle (Klick auf die Links führt zum Kapitel)	5
--	---

b) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Entwicklung der Fallzahlen Fachberatung Kinderschutz von 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover	10
Diagramm 2: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung im Vergleich 2021 bis 2025, Fachberatung Kinderschutz, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	11
Diagramm 3: Entwicklung der Fallzahlen der drei Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen seit 2022 (Anstoß, valeo und Violetta).....	14
Diagramm 4: Anzahl abgeschlossener Gefährdungseinschätzungen 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover	15
Diagramm 5: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover	17
Diagramm 6: Arten der Kindeswohlgefährdung 2021-2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	18
Diagramm 7: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover	19
Diagramm 8: Beendete Inobhutnahmen der Jahre 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	20
Diagramm 9: Abgerechnete Tage pro Aktenzeichen im Jahr, Inobhutnahmen § 42 repräsentative Hilfearten, 2021-2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	21
Diagramm 10: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	22
Diagramm 11: Neu in Obhut genommene umA 2021-2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover.....	23
Diagramm 12: Entwicklung Aufwendungen Inobhutnahmen § 42 2021 bis 2025, Fachbereich Jugend, Region Hannover	24

c) Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (07/2025). Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Abgerufen am 11.06.2026 von <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-235164>

Landeshauptstadt Mainz, Amt für Jugend und Familie. (01 2020). Konzeption Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. 4. Mainz. Abgerufen am 24. 05 2022 von https://www.mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/pflegschaft-bestellte-pflegschaft.php.media/189341/Konzeption_Amtsvormundsc haften_Amtspflegschaften.pdf

d) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
AG §78	Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAMF	Bundesamt für Migration
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EGH	Eingliederungshilfe
FAG § 78	Facharbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII
HzE	Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII
IO	Inobhutnahme
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KJHSRG	Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst (Landeshauptstadt Hannover)
KWG	Kindeswohlgefährdung
PKD	Pflegekinderdienst
SGB	Sozialgesetzbuch
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

e) Glossar

Begriff	Definition
Gefährdungseinschätzung	Die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
Inobhutnahme	Eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch den ASD/ PKD. Die Inobhutnahme ermöglicht vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
Junge Menschen	In diesem vorliegenden Bericht zählen zu jungen Menschen all jene im Alter von 0 bis 18 Jahren. Der Kinderschutz ist gesetzlich auf Minderjährige ausgerichtet.
Kindeswohlgefährdung	„Eine Kindeswohlgefährdung (im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen und leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGHZ, FamRZ 2019).“
Soziale Dienste	ASD, PKD, EGH, Clearingstelle umA, Vormundschaften und Pflegschaften.
Vorläufige Inobhutnahme	Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII.

f) Verzeichnis der Autor*innen

Name	Team/ Funktion
Bernhardi, Tanja	Pflegekinder und Adoption/ Fachliche Leitung
Birkner, Anika	Koordinierungszentrum Kinderschutz
Gehrmann, Sarah Yvonne	Beistandschaften, Vormundschaften, Verfahrens- lotsen/ Koordinatorin Vormundschaften
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fach- controlling
Kirstein, Christian	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fi- nanzcontrolling
König, Matthias	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinder- schutz/ Teamleitung
Ortmann, Chris- tian	ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle/ Teamleitung
Pohl, Stefan	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugend- liche/ Teamleitung
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung
Schumann, Svenja	ASD-Koordination / ASD Koordinationsunter- stützung
Schwarz, Frauke	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinder- schutz/ Jugendhilfeplanung
Volkmann, Jac- queline	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinder- schutz/ Fachberatung Kinderschutz
von Plotho, Bet- tina	Beistandschaften, Vormundschaften, Verfah- renslotsen/ Teamleitung
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung